

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 137-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.173

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Rügsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)  
Moser (Landiswil, SVP)  
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2019

RRB-Nr.: 845/2019 vom 14. August 2019  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Schäden durch Krähen entschädigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass durch Krähen verursachte Schäden in der Landwirtschaft entschädigt werden können.

#### Begründung:

Krähen verursachen jedes Jahr Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und auch an gelagertem Futter und sogar an jungen Nutztieren. Erhebungen zeigen, dass die Schäden tendenziell zunehmen. Ausserdem ist mit dem zu erwartenden Verbot der Beizung von Maissaatgut gegen Krähenfrass mit deutlich steigenden Schäden zu rechnen.

Dem Landwirt ist es – gemäss Jagdverordnung – gestattet, Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, um die Krähen zu vergrämen oder wenn nötig zu erlegen. In der Realität sind viele der Massnahmen zur Vergrämung nur beschränkt wirksam. Krähen zu erlegen, ist sehr anspruchsvoll, und die Akzeptanz anderer Massnahmen und effektiver Methoden ist in der Bevölkerung nicht sehr hoch. Die Möglichkeiten zur Selbsthilfe sind dadurch stark limitiert und nicht ausreichend, um substantielle Schäden zu verhindern. Die Wildschadenverordnung (WSV) sieht vor, dass, wenn Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind, keine Entschädigungen aus dem Wildschadenfonds zulässig sind. Gemäss den vorhergegangenen Ausführungen ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäss und muss entsprechend angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Schäden, die durch Krähen verursacht werden, nehmen stetig zu. Es muss daher umgehend eine Grundlage geschaffen werden, um den Betroffenen entsprechende Entschädigungen zukommen zu lassen.

### **Antwort des Regierungsrats**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Im Kanton Bern werden Wildschäden grundsätzlich entschädigt (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.1]). Die erforderlichen Zahlungen werden aus dem Wildschadenfonds geleistet, der unter anderem durch Zuschläge auf Jagdpatente geöffnert wird (Art. 24 JWG). Die Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV; BSG 922.51) konkretisiert hierzu die Bedingungen. Dort ist unter anderem festgehalten, dass Schäden nicht entschädigt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich mit geeigneten Selbsthilfemassnahmen selber zur Wehr setzen kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. b WSV). Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt, nicht zuletzt, weil es auf starke Eigenverantwortung setzt. Gegen Raben- und Saatkrähen sind Selbsthilfemassnahmen zulässig (Art. 8 Abs. a der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JSV; BSG 922.111]), weshalb solche Schäden nicht entschädigt werden.

Der Regierungsrat hat keine Belege dafür, dass die Krähenschäden in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Er sieht aber das Problem, dass einige Landwirte übermässig stark von Krähenschäden betroffen sind und bei diesen relevante wirtschaftliche Einbussen entstehen. Eine Entschädigung der Schäden könnte demnach punktuell für eine Entlastung sorgen. Zudem teilt er die Befürchtung der Motionäre, dass durch das anstehende Verbot von Mesurol als Beizmittel die Frassschäden zunehmen könnten.

Andererseits gibt der Regierungsrat Folgendes zu bedenken: Die Umsetzung der Motion würde eine Abkehr vom Grundsatz bedeuten, wonach Schäden von Tieren, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, nicht entschädigt werden. Dies könnte eine Reihe weiterer Begehrlichkeiten mit entsprechenden Kostenfolgen nach sich ziehen. Zudem wird damit die Eigenverantwortlichkeit der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter geschwächt. Schliesslich ist es fraglich, ob die Beiträge der Jägerinnen und Jäger auf längere Sicht ausreichen. Diese Beiträge müssten allenfalls erhöht werden, was nur mit einer Gesetzesänderung möglich ist (Art. 13 Abs. 1 JWG). Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Jägerinnen und Jäger nach den erfolgten Gebührenanpassungen für die Jagdpatente im Moment nicht durch zusätzliche Abgaben belastet werden sollten. Alternativ müsste der Kanton die Schäden aus der Staatskasse zahlen. Die dafür erforderlichen Mittel sind mangels Vergleichszahlen nur schwer vorauszusagen, es muss jedoch mit einem Mehraufwand für den Steuerzahler gerechnet werden. In der aktuellen finanzpolitischen Situation stehen solche Mittel jedoch nicht zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen – trotz allem Verständnis für deren Anliegen – die Ablehnung der Motion.

### **Verteiler**

- Grosser Rat